

§ 4 BayARV (Bayern) — Grenzübertritt

Bayerische Auslandsreisekostenverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für den Tag des Grenzübertritts bestimmt sich das Tage- und Übernachtungsgeld nach dem Ort, den Dienstreisende vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreichen. Wird bei Auslandsdienstreisen das Inland vor 24 Uhr zuletzt erreicht, wird Auslandstagegeld für den Ort des letzten Dienstgeschäfts im Ausland gezahlt.
- (2) Bei Flugreisen gilt ein Land in dem Zeitpunkt als erreicht, in dem das Flugzeug dort landet; Zwischenlandungen bleiben unberücksichtigt, es sei denn, dass durch sie Übernachtungen notwendig werden.
- (3) Bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland und zurück, die keinen vollen Kalendertag beanspruchen, wird Auslandstagegeld für den Ort des Dienstgeschäfts, bei mehreren Geschäftsorten für den Ort des letzten Dienstgeschäfts im Ausland gewährt.

Zitiervorschlag: § 4 BayARV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayARV/4>